



## Inhalt

Wissenswertes .....	2
Einführung der bundesweiten Vergabestatistik steht bevor .....	2
Recht.....	2
Angebotsausschluss bei Verwendung veralteter Version der Vergabeunterlagen! .....	2
International.....	3
Aus der EU.....	3
HOAI – Generalanwalt sieht Unvereinbarkeit mit EU-Recht .....	3
EEE- Dienst der EU-Kommission vor der Einstellung .....	3
No Deal Brexit: Ausschluss von einem Monat von der WTO-Beschaffungskommission .....	3
Aus den Bundesländern .....	4
Bayern: Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb durch Eigenerklärung .....	4
Rheinland-Pfalz: Änderungen der VOB/A 1. Abschnitt in Rheinland-Pfalz seit 1. März 2019 anzuwenden.....	4
Schleswig-Holstein: Entwurf der neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung .....	



## Wissenswertes

---

### **Einführung der bundesweiten Vergabestatistik steht bevor**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Schreiben vom 11. Februar über den aktuellen Stand der Einführung einer bundesweiten Vergabestatistik aufgrund der Vergabestatistikverordnung (VergStatAVO) informiert. Mit der neuen Vergabestatistik sollen in Deutschland erstmals die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen flächendeckend erfasst werden. Es ist beabsichtigt, Anfang 2020 die Vergabestatistik-Datenbank in Betrieb zu nehmen. [Hier](#) finden Sie das Schreiben vom 11. Februar.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Kathrin Buckesfeld, [kathrin.buckesfeld@absthessen.de](mailto:kathrin.buckesfeld@absthessen.de), Tel.: 0611/974588 - 19



## Recht

---

### **Angebotsausschluss bei Verwendung veralteter Version der Vergabeunterlagen!**

Bei Verwendung einer veralteten Version des Leistungsverzeichnisses durch den Bieter, erfolgt ein Ausschluss seines Angebots gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV.

#### Sachverhalt:

Im Rahmen eines europaweiten offenen Verfahrens hat der öffentliche Auftraggeber den Abschluss eines Rahmenvertrags ausgeschrieben. Während des laufenden Verfahrens ist das den Bietern im Rahmen der Veröffentlichung zur Verfügung gestellte Leistungsverzeichnis (Losblätter) auf Grund eines technischen Defekts geändert und ausgetauscht worden. Die Bieter wurden ausdrücklich darauf verwiesen, zur Angebotsabgabe nur die aktuellste Version der Vergabeunterlagen zu verwenden. Neben der aktualisierten Fassung des Leistungsverzeichnisses stand die ursprüngliche 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses ebenfalls auf der E-Vergabe-Plattform zum Download bereit. Der Antragsteller in dem Verfahren reichte unter Fristwahrung ein Angebot unter Verwendung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses ein. Der öffentliche Auftraggeber beabsichtigte daraufhin das von dem Antragsteller eingereichte Angebot von der Wertung auszuschließen, da dieser in der Verwendung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses eine Änderung oder Ergänzung an den Vertragsunterlagen i.S.d. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV i.V.m. § 53 VgV sieht. Gegen diese Vorgehensweise wendet sich der Antragsteller und trägt vor, dass die Nutzung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses nicht mit Absicht erfolgt sei. Vielmehr hat die an dem Tag der Angebotsabgabe erfolgte inhaltliche Änderung der Preisblätter zu einer Verwirrung geführt. Der Antragsteller trägt auch vor, dass er die ursprünglichen Vergabeunterlagen zeitnah nach Veröffentlichung des Verfahrens heruntergeladen und keinen Anlass gesehen habe, die neuen Unterlagen sofort in Augenschein zu nehmen.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg! Ausweislich der Vorschrift des § 57 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 53 Abs. 3 VgV war das Angebot des Antragstellers auszuschließen. Insbesondere bestand die Änderung der Vergabeunterlagen des Antragstellers darin, dass dieser die inhaltlich abweichende Version der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses verwendet und nicht die aktualisierte 2. Fassung seinem Angebot zu Grunde gelegt hat. Damit hat der Antragsteller nicht mehr die aktuellste Fassung der Leistungsbeschreibung genutzt, die jedoch mit dem Hochladen der 2. Version und dem Hinweis der Nutzung der aktuellsten Fassung der Vergabeunterlagen zu verwenden war. Dass der Antragsteller in dem Formular selbst keine Änderungen vorgenommen hat, kann dahinstehen und führt auch zu keinem anderen Ergebnis. Auch besteht kein Raum für eine Auslegung dahingehend, dass der Antragsteller möglicherweise die tatsächlich nach der 2. Fassung abgefragten Preise eingetragen haben könnte. Es kann nämlich gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller aus der Gesamtheit der Vergabeunterlagen den Schluss gezogen hat, dass auf Grund der eindeutig abweichenden Feldbestimmung in der aktualisierten 2. Fassung in das Leistungsverzeichnis der 1. Fassung der Preis der Tagespauschale einzutragen sei. Im Ergebnis konnte das Angebot des Antragstellers nicht berücksichtigt werden. Eine Vergleichbarkeit der Angebote war Einreichung der 1. Fassung des Leistungsverzeichnisses nicht gegeben.

Praxistipp:

Um sicherzustellen, dass Angebote vergaberechtskonform eingereicht werden, ist es wichtig, klare Kommunikationsstrukturen während des gesamten Vergabeprozess zu schaffen, die keinen Raum für Verwirrungen geben. Ebenso wichtig, und dies hebt die Entscheidung der VK Bund noch einmal hervor, ist, dass vor einem Ausschluss eines Angebots, dessen Inhalt auszulegen ist. Der Ausschluss eines Angebots ist letztes Mittel und lediglich dann gerechtfertigt, wenn auch nach Auslegung von einer Änderung der Vergabeunterlagen ausgegangen werden muss. Ist dies hingegen nicht der Fall, wäre der Ausschluss eines Angebots demgegenüber sogar vergaberechtswidrig.

VK Bund, Beschl. vom 18.01.2019 (Az.: VK 1-113/18)

Die hier zitierte Entscheidung finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **HOAI – Generalanwalt sieht Unvereinbarkeit mit EU-Recht**

Nach Ansicht der Kommission verstößt die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die Niederlassungsfreiheit. Sie hatte deshalb eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Am 28.02.2019 hat der Generalanwalt in dem Verfahren seine Schlussanträge vorgelegt. Er hält die HOAI für unvereinbar mit dem vorrangigen EU-Recht. Die Festsetzung verbindlicher Honorare in Form von Mindest- und Höchstsätzen für Architekten und Ingenieure in der HOAI beschränke in unzulässiger Weise die Dienstleistungsfreiheit und verstoße damit gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Das Preissystem der HOAI erschwere in unzulässiger Weise Architekten und Ingenieuren den Zugang zum deutschen Markt. Diese Beschränkung sei nicht gerechtfertigt. Der Generalanwalt hat sich mit seinem Schlussantrag der von der Kommission vertretenen Meinung angeschlossen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der EuGH in seinem für die zweite Halbjahr 2019 zu warteten Urteil gleichfalls zu dem Ergebnis kommt, dass die HOAI eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit und damit eine Vertragsverletzung darstellt. Sollte ein Vertragsverstoß festgestellt werden, müsste Deutschland diesen zügig abstellen, wobei dann eine Aufhebung oder Änderung der verbindlichen Preisregelungen der HOAI notwendig wäre. Gegen das Urteil des EuGH besteht Rechtsmittelmöglichkeit.

#### **EEE- Dienst der EU-Kommission vor der Einstellung**

Die EU-Kommission stellt derzeit noch einen [Online-Dienst](#) zur elektronischen Bearbeitung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zur Verfügung. Wie bereits in der Vergangenheit angekündigt, wird dieser Dienst zum April 2019 eingestellt. Nach Einstellung des Dienstes durch die Kommission, sollen dann die nationalen EEE-Dienste in Anspruch genommen werden können. Dazu findet sich auf der Seite des Dienstes eine nicht abschließende Liste von nationalen Anbietern, die regelmäßig aktualisiert wird. Die Liste enthält auch die deutschen Anbieter. Die Liste der EEE-Kontaktstellen für die einzelnen Mitgliedsstaaten finden Sie [hier](#).

#### **No Deal Brexit: Ausschluss von einem Monat von der WTO-Beschaffungskommission**

Großbritannien droht für einen Zeitraum von einem Monat vorübergehend von den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschlossen zu werden, wenn es die Europäische Union Ende März ohne einen Deal verlässt. Das geht aus einer von der britischen Regierung am 18.02.2019 veröffentlichten Mitteilung über den Beitritt Großbritanniens zum GPA hervor. Darin äußerte sich die Regierung zuversichtlich, dass der Beitritt Großbritanniens zum plurilateralen Pakt von den WTO-Mitgliedern auf einem Treffen am 27.02.2019 in Genf ordnungsgemäß bestätigt würde. Die GPA-Regeln erfordern jedoch eine 30-tägige „Wartezeit“, wenn ein neues Land dem Abkommen beitrifft. Großbritannien darf seine WTO-Beitrittsurkunde nicht vor dem 30. März, dem Tag nach seinem Austritt aus der EU, bei der WTO einreichen. Dies bedeutet, dass das Großbritannien für einen Zeitraum von 29 Tagen zwischen dem Austritt aus der EU und der Anerkennung seiner eigenen autonomen GPA-Mitgliedschaft nicht unter die Bestimmungen des Pakts fällt. In dieser Zeit haben die britischen Unternehmen nach internationalem Recht keinen garantierten Zugang zu staatlichen Beschaffungen und dazugehörigen Abhilfemaßnahmen, wie im GPA vorgesehen.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163173



## **Aus den Bundesländern**

---

**Bayern: Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb durch Eigenerklärung**

Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist (Inklusionsbetriebe), können im Vergabeverfahren bei Aufträgen sowohl unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte bevorzugt berücksichtigt werden (siehe Nr. 3 VVöA, Nr. 1.7.1 Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, § 118 GWB). Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % der dort Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind. Der Nachweis der Eigenschaft als Inklusionsbetrieb kann durch eine Eigenerklärung geführt werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales den erforderlichen Inhalt einer solchen Eigenerklärung abgestimmt. Im Ergebnis soll es kein amtliches Muster geben. Folgende Formulierungsvorschläge für die Eigenerklärung bei nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren wurden jedoch als Orientierungshilfe erarbeitet.

- Auftragsvergaben auf nationaler Ebene:

*„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um einen Inklusionsbetrieb i.S.v. § 215 SGB IX handelt. Insbesondere erfüllen wir die in § 215 Abs. 3 SGB IX angegebenen Beschäftigungsquoten. Derzeit beschäftigen wir mindestens 30 % schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 215 Abs. 1, 2 SGB IX.“*

- Auftragsvergaben nach EU-weiten Verfahren:

*„Wir erklären, dass es sich bei unserem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, dessen Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist. Derzeit fallen mindestens 30 % der bei uns Beschäftigten in diesen Personenkreis.“*

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163173

**Rheinland-Pfalz: Änderungen der VOB/A 1. Abschnitt in Rheinland-Pfalz seit 1. März 2019 anzuwenden**

Aufgrund der dynamischen Verweisung in der Verwaltungsvorschrift für das Öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz ist die überarbeitete Fassung der VOB/A Abschnitt 1 in Rheinland-Pfalz seit dem 1. März 2019 anzuwenden. Die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) steht allerdings noch bevor.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Dagmar Lübeck, [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de), Tel.:0651/97567 - 16

**Schleswig-Holstein: Entwurf der neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung**

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein wurde am 28.02.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 4 bekannt gegeben und tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Damit ist auch der Weg für die Einführung der UVgO zu diesem Datum frei. Der nun vorliegende Entwurf zur neuen Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung enthält Einzelheiten und Ausnahmen zu den verbindlich anzuwendenden Vergabeordnungen (VOB/A und UVgO). Gleichzeitig soll mit dieser Verordnung die neue VOB/A vom 31.01.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 für verbindlich erklärt werden. In Schleswig-Holstein sollen folgende **Ausnahmen von der UVgO** gelten:

1. §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben fakultativ ist und andere Verfahrensformen zulässig bleiben;
2. § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO (freiwillige Registrierung für den Zugang zu den Vergabeunterlagen) ist nicht anzuwenden;
3. § 29 Absatz 1 UVgO (Angabe einer elektronischen Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können) ist fakultativ anwendbar;
4. §§ 39 und 40 UVgO (Aufbewahrung und Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten) sind bei Verhandlungsvergaben fakultativ anwendbar.
5. § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO (Unterrichtung der Bewerber und Bieter) ist für Vergaben bis zu einem Auftragswert von 50.000 EUR fakultativ.
6. Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.

Die bestehenden Wertgrenzen bleiben erhalten bzw. werden bei Bauleistungen im Bereich der Fachlose und bei Vergaben zu Wohnzwecken ausgeweitet.

Neu ist eine Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter bei einem Einzelauftragswert über 50.000 EUR spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431/9865144